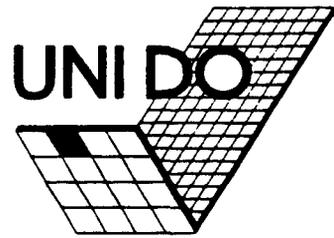


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/95

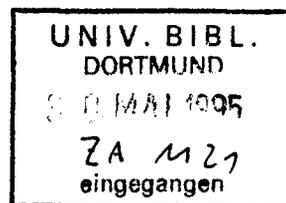
Dortmund, 26.05.1995

Inhalt:

Amtlicher Teil:

4. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament
der Studentinnenschaft der Universität Dortmund vom 10.05.1995

Seite 1 - 2



**4. Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studentinnenparlament
der Studentinnenschaft der Universität Dortmund
vom 10.05.1995**

Aufgrund von § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. 1993 S. 532) in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studentinnenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 16. November 1993 (AM Nr. 3/94 vom 21.06.1994), hat das Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund am 28. Juni 1994 die folgende Änderung dieser Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund vom 24. Mai 1989 (AM Nr. 7/89 vom 29. Mai 89), zuletzt geändert am 16. November 1993 (AM Nr. 3/94 vom 21.06.1994), wird wie folgt geändert:

Als neuer § 16a wird eingefügt:

§ 16a Stellvertretende Studentinnenparlaments-Mitglieder

- (1) Ist ein Studentinnenparlaments-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf eine Stellvertreterin über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig. Bei mehreren Tagen dauernden Sitzungen ist die Vertretung für einzelne Tage zulässig.
- (2) Stellvertretende Studentinnenparlaments-Mitglieder sind die Kandidatinnen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen darf die Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen ergibt sich nach § 17 Abs. 3. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin findet die nächstbereite Stellvertreterin Berücksichtigung.

Artikel 2

Der Allgemeine Studentinnenausschuß der Universität Dortmund wird ermächtigt, die geänderte Wahlordnung für die Wahlen zum Studentinnenparlament der Studentinnenschaft der Universität Dortmund mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentinnenparlaments der Universität Dortmund vom 28. Juni 1994 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 392. Sitzung am 10. Mai 1995.

Dortmund, den 23. Mai 1995

Studentenschaft der Universität Dortmund
der Allgemeine Studentenausschuß

Der Vorsitzende des AStA
Andreas Büchter

Der AStA-Finanzreferent
Michael Michaelis

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein